



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 1
152. Jahrgang
Köln, den 1. Januar 2012

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 1	Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln	1
Nr. 2	Statut des Albertus-Magnus-Instituts	3
Nr. 3	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Joseph und Christi Auferstehung, Braunsfeld/Lindenthal-Melaten, St. Vitalis, Müngersdorf, St. Pankratius, Junkersdorf, im Dekanat Köln-Lindenthal, Seelsorgebereich Junkersdorf/Müngersdorf/Braunsfeld	5
Nr. 4	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Stephanus, Leverkusen-Hitdorf, St. Aldegundis, Leverkusen-Rheindorf, Zum Hl. Kreuz, Leverkusen-Rheindorf, im Dekanat Leverkusen, Seelsorgebereich Rheindorf/Hitdorf	7
Nr. 5	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Christus König, Leverkusen-Küppersteg, Herz Jesu und St. Antonius, Leverkusen-Wiesdorf, St. Stephanus, Leverkusen-Bürrig, im Dekanat Leverkusen, Seelsorgebereich Wiesdorf/Bürrig/Küppersteg	8
Nr. 6	Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebietes der Kirchengemeinde Christus König, Leverkusen-Küppersteg, zur Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath	9
Nr. 7	Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebietes der Kath. Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen, zur Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius, Köln-Junkersdorf	10

Nr. 8	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Hl. Familie, Mettmann, St. Thomas-Morus, Mettmann, und St. Lambertus, Mettmann, im Dekanat Mettmann, Seelsorgebereich Stadt Mettmann	10
-------	--	----

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 9	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2012	11
Nr. 10	Besondere Hinweise für den Tokyo-Sonntag am 29. Januar 2012	11
Nr. 11	Ausführungsbestimmungen zu §§ 5 bis 10 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Erzbistum Köln	11
Nr. 12	Änderung der Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Ordnung für Pensionskosten und Unterhaltsbeiträge für Priesterkandidaten und Neupriester vom 26. April 2005	15
Nr. 13	Interessenten am Priesterberuf	15

Personalia

Nr. 14	Personalchronik	15
--------	-----------------	----

Weitere Mitteilungen

Nr. 15	Exerzitienangebot für Priester	16
--------	--------------------------------	----

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 1 Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln

Aufgrund der Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuches (cc. 793-795 des Codex Iuris Canonici – CIC) vom 25. Januar 1983 und unter Berücksichtigung der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen und der Landesgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen zur Ausführung des SGB VIII in ihrer jeweils geltenden Fassung wird für die Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln Folgendes bestimmt:

§ 1 Zielsetzung

(1) Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Geltungsbereich erfüllen im Zusammenwirken mit ihrem pädagogischen Personal den eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Einrichtungen auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Den Erziehungsberechtigten, die dieses Ziel anstreben oder akzeptieren, bieten sie Hilfe bei der Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes und der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu einem vom christlichen Geiste erfüllten und seiner Verantwortung in Kirche und Gesellschaft bewussten Menschen. In Fragen der Bildung und Erziehung

erhalten die Erziehungsberechtigten Beratung und Information.

(2) Katholische Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der katholischen Kirche. Träger können die Kirchengemeinden oder andere katholische Einrichtungen sein, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen.

Auch Orden, ordensähnliche Gemeinschaften, caritative Vereine oder andere katholische Organisationen können Träger katholischer Kindertageseinrichtungen sein.

Die Kirchengemeinden, auf deren Territorium sich katholische Kindertageseinrichtungen befinden, sollen auch dann, wenn sie nicht materielle Träger sind, diese Kindertageseinrichtungen in die örtliche Seelsorge und das pastorale Netzwerk einbeziehen. Hierbei übernehmen die Pfarrer eine herausgehobene Verantwortung, die sie gemeinsam mit ihrem Pastoralteam wahrnehmen.

Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die Erziehungsberechtigten insgesamt sind für die Anliegen der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der ihnen zugeordneten Aufgaben mitverantwortlich.

Die Träger arbeiten kontinuierlich und aufgeschlossen mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal zusammen, um die Erziehung in der Familie kindgerecht und familienbezogen zu ergänzen. Dabei soll auch die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung berücksichtigt werden.

- (3) In der engen Zusammenarbeit mit der Elternversammlung und dem Elternbeirat sehen die Träger eine besondere Möglichkeit zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung des Kindes in der Familie. Sie verwirklichen mit dem Elternbeirat und dem in der Einrichtung tätigen pädagogischen Personal im Rat der Kindertageseinrichtung die gemeinsame Verantwortung unbeschadet anderer bestehender Rechte und Pflichten des Trägers.
- (4) Im Sinne einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bleibt es dem Träger sowie in Absprache mit ihm den zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und der Einrichtungsleitung unbenommen, ihrerseits die Erziehungsberechtigten zu Gesprächen und zu Veranstaltungen einzuladen.

§ 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der in der Einrichtung betreuten Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Die Elternversammlung hat das Recht, sich dazu zu äußern.
- (2) Die Elternversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung durch einfache Mehrheit eine/n Versammlungsleiter/in sowie eine Ersatzversammlungsleiter/in. Der/dem Versammlungsleiter/in obliegt die Einladung zu den folgenden Versammlungen im laufenden Kindergartenjahr und deren Leitung, sofern die Elternversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Die Elternversammlung tagt mindestens einmal im Kindergartenjahr. Sie wird vom Träger bis spätestens 10. Oktober durch schriftliche Einladung aller Erziehungsberechtigten mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Darüber hinaus hat eine Einberufung auf Verlangen des Elternbeirates, des Trägers oder der Erziehungsberechtigten mindestens eines Fünftels der in der Einrichtung betreuten Kinder zu erfolgen.
- (4) Bei der ersten Zusammenkunft der Elternversammlung im Kindergartenjahr wählt diese aus ihrer Mitte die Mitglieder des Elternbeirates. Je 20 angefangener genehmigter Betreuungsplätze in der Einrichtung ist jeweils ein Mitglied des Elternbeirates zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Verhinderungsfall des gewählten Mitgliedes dieses vertritt oder bei Ausscheiden des gewählten Mitgliedes nachrückt.
In Einrichtungen mit mehr als drei Gruppen kann auch auf Gruppenebene gewählt werden. Dazu sind dann je Gruppe ein Mitglied des Elternbeirates sowie ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (5) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung nach Absatz 3 erfolgt ist. Eine Mindestanwesenheitsquote ist nicht erforderlich.
- (6) Wahlberechtigt mit jeweils einer Stimme pro betreutem Kind sind alle anwesenden Erziehungsberechtigten. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Mitglied der Elternversammlung geheime Wahl wünscht. Die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Elternbeirates nach Absatz 4 erfolgen in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zur Wahrnehmung des passiven Wahlrechts be-

darf es bei Abwesenheit einer schriftlichen Einverständniserklärung der sich zur Wahl stellenden Erziehungsberechtigten.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern und setzt sich nach Maßgabe des § 2 Absatz 4 zusammen. Er tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.
- (2) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung.¹ Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über das pädagogische Konzept der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sächliche Ausstattung, die Hausordnung und die Öffnungszeiten sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung.
Alle Personalangelegenheiten sind – unter Beachtung der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung – vertraulich.
- (3) Der Elternbeirat kann Vertreterinnen/Vertreter des Trägers, des pädagogischen Personals oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.
- (4) Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen, der auch zu den Sitzungen einlädt. Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Mitglied des Elternbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Wenn kein Sprecher gewählt ist, steht jedem Mitglied das Recht der Einladung zu.
- (5) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten die Einrichtung nicht mehr besucht. In diesem Fall oder wenn ein Mitglied des Elternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus anderen Gründen ausscheidet, seine Aufgaben nicht mehr wahrnimmt oder an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, tritt an seine Stelle das gewählte Ersatzmitglied.
- (6) Die Wahlzeit des Elternbeirates endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates. Er übt seine Tätigkeit aber bis zum Zusammentreten des neu gewählten Elternbeirates aus.

§ 4 Rat der Kindertageseinrichtung

- (1) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht zu je einem Drittel aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Die Größe des Rates der Kindertageseinrichtung legt der Träger fest. Sie beträgt

¹ Gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen kann sich der Elternbeirat seit dem 1. August 2011 zur Interessenvertretung gegenüber den Trägern der Jugendhilfe mit den Elternbeiräten anderer Kindertageseinrichtungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene zur Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen.

höchstens das Dreifache der Anzahl der gewählten Elternbeiratsmitglieder. Der Rat der Kindertageseinrichtung kann weitere pädagogisch tätige Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.

- (2) Der Träger bestellt die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und benennt die des pädagogischen Personals. Die Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates werden vom Elternbeirat benannt.

Zu den Vertretern des Trägers gehört der Pfarrer oder dessen Vertreter.

Die Bestellung der übrigen Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und ihrer Stellvertreter erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge des Pfarrgemeinderates bzw. des entsprechenden Gremiums. Die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers sollen nicht der Elternversammlung angehören.

- (3) Die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter des Trägers gemäß Absatz 2 Satz 4 ist widerruflich.

- (4) Der Rat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rates der Kindertageseinrichtung soll katholisch sein. Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt über das Ergebnis der Beratungen eine Niederschrift an, die von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter unterzeichnet wird.

- (5) Die Mitglieder des Rates der Kindertageseinrichtung arbeiten im allseitigen Bemühen um die Verwirklichung der Aufgaben der Einrichtung in gegenseitiger Anerkennung gemeinsamer Verantwortung auf das Engste zusammen.

- (6) Der Rat der Kindertageseinrichtung hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beraten,
- b) die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung zu beraten,
- c) Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung zu vereinbaren,
- d) die Öffnungs- und Schließungszeiten im Kindergartenjahr zu beraten und
- e) die Erziehungsberechtigten umfassend zu informieren und an der Willensbildung zu beteiligen.

Darüber hinaus können dem Rat der Kindertageseinrichtung weitere Aufgaben vom Träger übertragen werden. Er kann vereinbaren, dass bestimmte Beratungspunkte der Vertraulichkeit unterliegen.

Die Vereinbarung der Aufnahmekriterien muss unter Einhaltung der jeweiligen diözesanen Regelungen erfolgen. Davon abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

- (7) Sofern es die Erledigung der gemeinsamen Aufgaben erfordert oder dies mindestens drei Mitglieder verlangen, lädt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre/sein/seine Stellvertreterin/in oder der Träger mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In Eilfällen erfolgt die Einladung auf andere geeignete Weise mit einer Frist von drei Tagen.

- (8) Der Rat der Kindertageseinrichtung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er hat über seine Tätigkeit einmal im Jahr der Elternversammlung Bericht zu erstatten.

- (9) Die Amtsperiode des Rates der Kindertageseinrichtung endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates.

§ 5

Geschäftsordnung

Um die §§ 2 bis 4 näher zu regeln, kann der Träger eine Geschäftsordnung aufstellen.

§ 6

Kindermitwirkung und Kinderrechte

- (1) Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken.
- (2) Die Kinder können eine in der Einrichtung tätige pädagogische Kraft zur Vertrauensperson bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt im Elternbeirat und im Rat der Kindertageseinrichtung im Interesse der Kinder beratend mit.
- (3) Die Kinder sollen ihrem Alter entsprechend in geeigneter Form über die völkerrechtlichen, die in Deutschland und der Europäischen Union geltenden sowie die einrichtungsbezogenen Kinderrechte nach Absätzen 1 und 2 informiert werden.

§ 7

Geltung für andere katholische Träger

Soweit sich katholische Kindertageseinrichtungen nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde oder anderer Träger befinden, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen, wird deren Trägern empfohlen, dieses Statut sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt das bisherige Statut (Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 12 vom 01.10.2008, Nr. 207).

Köln, den 08. Dezember 2011

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 2 Statut des Albertus-Magnus-Instituts

1. Zielsetzung

Das nach Umwandlung der Albertus-Magnus-Akademie, Köln, 1930/31 unter Kardinal Karl Joseph Schulte gegründete Albertus-Magnus-Institut verfolgt das Ziel einer kritischen Edition der Werke Alberts des Großen und der Erforschung und Vermittlung seines Denkens. Es versteht sich als Beitrag des Erzbistums Köln zur Erforschung und Vermittlung der philosophischen und theologischen Traditionen des Mittelalters.

2. Rechtsträger

Rechtsträger des Albertus-Magnus-Instituts ist das Erzbistum Köln.

3. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Um seiner doppelten Zielsetzung entsprechen zu können, pflegt das Albertus-Magnus-Institut Kooperationen mit

anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Universitäten, insbesondere mit der Katholisch-Theologischen Fakultät, der Evangelisch-Theologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn.

4. Organe

Organe des Albertus-Magnus-Instituts sind das Direktorium, der wissenschaftliche Beirat der Edition und der wissenschaftliche Beirat für Forschung und Lehre.

4.1 Direktorium des Albertus-Magnus-Instituts

Die Leitung des Albertus-Magnus-Instituts wird durch das Direktorium wahrgenommen. Das Direktorium besteht aus einem/r Direktor/in, der/die zugleich Vorsitzende/r der beiden wissenschaftlichen Beiräte des Instituts ist, und dem/der Institutsleiter/in. Das Amt des/der Direktors/in soll von einem/r Hochschullehrer/in des Fachs Philosophie, Katholische Theologie oder einer benachbarten mediävistischen Disziplin im Nebenamt wahrgenommen werden. Das Amt des/der Institutsleiters/in wird durch eine/n in Philosophie, Theologie oder einer benachbarten mediävistischen Disziplin promovierte/n und habilitierte/n Wissenschaftler/in hauptamtlich wahrgenommen. Dem Direktorium steht die Auswahl der Mitarbeiter/innen des Instituts zu. Das Direktorium entscheidet die inneren und äußeren Angelegenheiten des Instituts einvernehmlich.

4.2 Wissenschaftlicher Beirat der Edition

Zur Beratung aller mit der Edition der Werke Alberts des Großen verbundenen Fragen dient der wissenschaftliche Beirat der Edition. Er besteht aus dem Direktorium und aus drei bis fünf erfahrenen und einschlägig kompetenten Gelehrten. Beratungsgegenstände des Beirats sind vornehmlich die Erstellung und Fortschreibung des für die Edition der Werke Alberts maßgeblichen Prinzipien- und Regelwerks, die Planung der Abfolge der Editionen und andere mit der Edition zusammenhängende Fragen, zu denen auch die Besetzung der Editorenstellen gehört. Jeweils ein Mitglied des Beirats übernimmt die Betreuung einer der in Arbeit befindlichen Teileditionen. Darüber hinaus kann ein Mitglied des Beirats mit Zustimmung des Direktoriums Drittmittel zur Finanzierung eigener thematisch einschlägiger wissenschaftlicher Projekte am Albertus-Magnus-Institut einwerben und im Einvernehmen mit dem Direktorium und den beiden wissenschaftlichen Beiräten leiten.

Im Fall der Wiederbesetzung der Stellen des/r Direktors/in sowie des/r Institutsleiters/in kommt dem wissenschaftlichen Beirat der Edition ein Anhörungsrecht zu.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats der Edition werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Erzbischof von Köln jeweils auf fünf Jahre berufen.

Der wissenschaftliche Beirat der Edition kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vorsitzende/r des wissenschaftlichen Beirats der Edition ist der/die jeweilige Direktor/in.

4.3 Wissenschaftlicher Beirat für Forschung und Lehre

Zur Beratung in allen mit der Erforschung und Vermittlung des Denkens Alberts verbundenen Fragen dient ein wissenschaftlicher Beirat für Forschung und

Lehre. Er besteht aus dem Direktorium und aus fünf bis sieben einschlägig kompetenten Hochschullehrern/innen, von denen mindestens drei der Universität Bonn angehören müssen. Angestrebt wird, dass die Katholisch-Theologische Fakultät, die Evangelisch-Theologische Fakultät und die Philosophische Fakultät mit jeweils einem Mitglied im Beirat vertreten sind. Beratungsgegenstände des Beirats sind vornehmlich die Planung und Vorbereitung von Lehrveranstaltungen zur Erforschung und Vermittlung der philosophischen und theologischen Traditionen des Mittelalters sowie die Planung und Koordination von Tagungen und Kongressen zur Erforschung der Werke und des Denkens Alberts. Darüber hinaus kann ein Mitglied des Beirats mit Zustimmung des Direktoriums Drittmittel zur Finanzierung eigener thematisch einschlägiger wissenschaftlicher Projekte am Albertus-Magnus-Institut einwerben und im Einvernehmen mit dem Direktorium und den beiden wissenschaftlichen Beiräten leiten.

Sollte das Albertus-Magnus-Institut über Gelder verfügen, die es erlauben, Promotionsprojekte zu Teileditionen der Werke Alberts mit Stipendien auszustatten, kommt dem wissenschaftlichen Beirat für Forschung und Lehre die Aufgabe zu, die Bewerbungen um die Stipendien abschließend zu begutachten.

Im Fall der Wiederbesetzung der Stellen des/r Direktors/in sowie des/r Institutsleiters/in kommt dem wissenschaftlichen Beirat für Forschung und Lehre ein Anhörungsrecht zu.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für Forschung und Lehre werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Erzbischof von Köln jeweils auf fünf Jahre berufen.

Der wissenschaftliche Beirat für Forschung und Lehre kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vorsitzende/r des wissenschaftlichen Beirats für Forschung und Lehre ist der/die jeweilige Direktor/in.

5. Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen

Zur Wahrnehmung der doppelten Zielsetzung sind dem Albertus-Magnus-Institut eine den wissenschaftlichen Aufgaben angemessene Anzahl von wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen zugeordnet. Um die Arbeiten an einer selbständigen Edition der einzelnen Werke Alberts und an der wissenschaftlichen Erschließung und Aneignung angemessen ausführen zu können, müssen die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine Promotion verfügen, in der Regel in Theologie und/oder Philosophie mit Schwerpunkt in mittelalterlicher Philosophie und/oder Theologie. Ferner müssen gute Kenntnisse in Paläographie und Editionstechnik vorliegen.

6. Arbeitsform

Die Arbeitsform des Albertus-Magnus-Instituts ergibt sich aus der in der Zielsetzung genannten Verbindung der Edition der Werke Alberts mit der Erforschung und Vermittlung seines Denkens. Die kritische Edition der Werke Alberts erfolgt auf der Grundlage modernster technischer Hilfsmittel und nach einem Regel- und Prinzipienwerk, das durch den wissenschaftlichen Beirat der Edition erstellt und den jeweiligen Gegebenheiten angepasst wird. Der Erforschung des Denkens Alberts dienen von den wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen zu erstellende Publikationen sowie Beiträge der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen an

lässlich wissenschaftlicher Kongresse und Tagungen. Der Vermittlung des Denkens Alberts dienen von den wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen abzuhaltende Lehrveranstaltungen im Rahmen des Lehrangebots vor allem der Universität Bonn sowie vom Albertus-Magnus-Institut und seinen Mitarbeiter/innen vorzubereitende und durchzuführende Seminare und Tagungen. Die Übernahme von Lehrverpflichtungen durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen bedarf der vorherigen Genehmigung des Direktoriums.

7. Editio Coloniensis

Das Institut unter seinem/r jeweiligen Direktor/in trägt die Verantwortung für die Herausgabe der Gesamtreihe „Alberti Magni Opera Omnia“.

Der Inhalt der Einzelbände wird von dem/der jeweiligen Editor/in des herausgegebenen Werkes Alberts verantwortet.

Das Direktorium erteilt gegenüber dem Verlag die Druckreifeerklärung für die Einzelbände der Reihe.

Die Reihe der „Alberti Magni Opera Omnia“ wird entsprechend dem Verlagsvertrag vom 31. Juli 1980 bzw. seinen Nachfolgeverträgen im Verlag Aschendorff, Münster, publiziert.

Köln, den 15. November 2011

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 3 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Joseph und Christi Auferstehung, Braunsfeld/ Lindenthal-Melaten, St. Vitalis, Müngersdorf, St. Pankratius, Junkersdorf, im Dekanat Köln-Lindenthal, Seelsorgebereich Junkersdorf/Müngersdorf/ Braunsfeld

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Joseph und Christi Auferstehung, Braunsfeld/Lindenthal-Melaten, St. Vitalis, Müngersdorf und St. Pankratius, Junkersdorf zum 31.12.2011 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2012 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde

St. Pankratius, Köln

mit Sitz Am Weidenpesch 23, 50858 Köln.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Junkersdorf/Müngersdorf/Braunsfeld, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2011 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Pankratius“ geweihte Kirche in Köln-Junkersdorf. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels St. Joseph, Köln-Braunsfeld, Christi Auferstehung, Köln-Braunsfeld/Lindenthal-Melaten, St. Maria Magdalena, Köln-Lindenthal-Melaten und St. Vitalis, Müngersdorf. Die Kirchenbücher der bisheri-

gen Pfarrgemeinden werden zum 31.12.2011 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Pankratius, Köln, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2012 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenzbeschreibung der neuen Pfarrgemeinde ist als Anlage beigefügt.

Die beigefügte Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2011 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d.h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Pankratius, Köln, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Pankratius, Köln, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2012 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Pankratius, Köln, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fondsvermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungseinträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius, Köln

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2012 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Pankratius, Köln**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2011. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 17./18.03.2012 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2012 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Dr. Wolfgang Fey bestimmt. Als stellvertretende Vermögensverwalter werden mit Wirkung vom 01.01.2012 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Frau Ursula Ledig, Vitalisstr. 373, 50933 Köln-Müngersdorf, und Herr Dietmar Peikert, Wiethasestr. 2, 50933 Köln-Braunsfeld, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 30. November 2011

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anlage
zur Urkunde des Erzbischofs von Köln über die
Neuordnung der Kirchengemeinden St. Pankratius,
Köln-Junkersdorf; St. Joseph und Christi Auferstehung,
Köln-Braunsfeld/Lindenthal und St. Vitalis,
Köln-Müngersdorf

Beschreibung des Gemeindegebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauss-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2559139,2 / 5643828,2], einem Berührungspunkt der Kölner Stadtgrenze mit der Südseite der Autobahn A4, ausgehend, verläuft die Pfarrgrenze von St. Pankratius auf dem kürzesten Weg zur Achse der genannten Autobahn und folgt dieser nach Osten bis zum **Schnittpunkt B** [2559473,5 / 5643739,7] mit der Achse der Autobahn A1. Sie wendet sich dort auf die Achse der A1 bis zum **Schnittpunkt C** [2559760,0 / 5646572,6] mit der Achse des Gregor-Mendel-Rings. Sie folgt daraufhin der Achse des Gregor-Mendel-Rings nach Osten bis zum **Schnittpunkt D** [2560792,7 / 5646729,6] mit der Achse der Belvederstraße und verläuft dann in gerader Luftlinie zum **Punkt E** [2561218,6 / 5646788,2], der sich auf der Achse Militärringstraße befindet. Die Grenze folgt der Achse der Militärringstraße nach Süden zum **Schnittpunkt F** [2561542,7 / 5646138,7] mit der Achse der Bahnstrecke Köln – Aachen, wendet sich, der Achse der Bahnstrecke folgend, nach Osten, knickt im **Schnittpunkt G** [2563119,5 / 5646413,6] mit der Achse des Maarwegs nach Süden ab und verläuft auf der genannten Straßenachse bis zur

Kreuzung mit der Widdersdorfer Straße (**Punkt H** [2563150,4 / 5646028,3]). Ab hier folgt sie jeweils unter Ausschluss beider Häuserzeilen zunächst der Widdersdorfer Straße nach Osten bis zum **Punkt I** und weiter der Oskar-Jäger-Straße nach Süden bis zum **Schnittpunkt J** [2564055,7 / 5645327,0] mit der Achse des Melatengürtels. Der Achse des Melatengürtels folgt die Grenze nach Norden bis zum **Punkt K** [2564200,2 / 5645644,9], und durchläuft weiter in gerader Luftlinie durch die Punkte [2564220,4 / 5645645,7], [2564253,4 / 5645698,5], [2564264,1 / 5645693,3], [2564616,9 / 5645528,2], sowie **Punkt L** [2564881,3 / 5645426,3] auf der Achse der Piusstraße. Sie folgt den Achsen von Piusstraße und Haselbergstraße nach Süden und Südosten bis zum **Schnittpunkt M** [2564955,6 / 5645296,9] der Achsen von Haselbergstraße und Woensamstraße, biegt nach Osten auf die Achse der Woensamstraße ab, bis diese auf die Achse der Universitätsstraße aufstößt (**Punkt N** [2565077,5 / 5645274,7]) und folgt der Achse der Universitätsstraße nach Süden bis zur Kreuzung mit der Nordseite der Aachener Straße (**Punkt O** [2565038,3 / 5645031,0]). Von hier folgt die Grenze der Aachener Straße unter Einschluss beider Häuserzeilen bis zum **Punkt P** [2565494,6 / 5645005,8] auf der Achse der Bahnstrecke Köln – Bonn, wendet sich auf der Achse der Bahnstrecke nach Süden bis zum **Schnittpunkt Q** [2565502,8 / 5644730,0] mit der Achse der Jülicher Straße und verläuft in gerader Luftlinie zum Schnittpunkt der Achsen von Dürener Straße und Universitätsstraße (**Punkt R** [2565049,9 / 5644663,3]). Von hier folgt die Grenze der Achse der Dürener Straße nach Westen bis zum **Schnittpunkt S** [2564366,5 / 5644287,1] mit der Achse der Klosterstraße, verläuft auf dieser nach Norden bis zum **Schnittpunkt T** [2564294,6 / 5644466,9] mit der Achse der Wüllnerstraße und folgt weiterhin der Achse der Wüllnerstraße nach Westen, um im **Punkt U** [2563673,4 / 5644368,9] die Achse der Fürst-Pückler-Straße zu erreichen. Ab hier verläuft die Grenze in gerader Luftlinie zum **Punkt V** [2563384,2 / 5644344,6] auf der Achse der Kitschburger Straße und dann ebenfalls in gerader Luftlinie zum **Punkt W** [2562450,4 / 5644344,6] auf der Achse der Militärringstraße. Dieser Straßenachse folgt die Grenze nach Norden bis zum **Schnittpunkt X** [2562344,8 / 5644689,2] mit der Achse der Junkersdorfer Straße und verläuft auf der zuletzt genannten Achse nach Westen, um im **Punkt Y** [2561640,0 / 5644447,7] die Achse des Guts-Muths-Wegs zu erreichen. Ab hier verläuft sie in südlicher Richtung auf der Achse des Guts-Muths-Wegs bis zum **Punkt Z** [2561560,9 / 5644147,7], in dem sie in gerader Luftlinie zur Nordostspitze der östlichen Grundstücke der Tannenstraße hin abknickt. Sie folgt der Tannenstraße unter Einschluss beider Häuserzeilen nach Süden bis zum **Punkt AA** [2561581,3 / 5643900,3] und weiter der Von-Nell-Breuning-Straße ebenfalls in südlicher Richtung unter Einschluss beider Häuserzeilen bis zum **Punkt AB** [2561604,9 / 5643774,5]. Von Punkt AB ausgehend verläuft die Grenze zunächst in gerader Luftlinie zur Straßenkreuzung Stüttgenweg / Dürener Straße (**Punkt AC** [2561625,4 / 5643575,6]), folgt weiterhin der Achse des Stüttgenwegs nach Süden bis zum **Schnittpunkt AD** [2561726,3 / 5642992,2] mit der Achse der Bachemer Landstraße und daraufhin der Achse der Bachemer Landstraße nach Südwesten bis zum **Schnittpunkt AE** [2561179,7 / 5642727,1] mit der Achse der Autobahn A4. Abschließend wendet sich die Grenze auf der Achse der Autobahn nach Südosten, erreicht im **Punkt AF** [2561933,6 / 5642199,1] die Kölner Stadtgrenze und kehrt, dieser Stadtgrenze nach Westen und Norden folgend, wieder zu ihrem Ausgangspunkt A zurück.

Nr. 4 **Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)**
St. Stephanus, Leverkusen-Hitdorf
St. Aldegundis, Leverkusen-Rheindorf
Zum Hl. Kreuz, Leverkusen-Rheindorf
im Dekanat Leverkusen
Seelsorgebereich Rheindorf/Hitdorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Stephanus, Leverkusen-Hitdorf, St. Aldegundis, Leverkusen-Rheindorf, und Zum Hl. Kreuz, Leverkusen-Rheindorf, zum 31.12.2011 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2012 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Aldegundis, Leverkusen

mit Sitz in 51371 Leverkusen-Rheindorf, Burgstr. 2.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Rheindorf/Hitdorf, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2011 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Aldegundis“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Stephanus“ und „Zum Hl. Kreuz“.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2011 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Aldegundis, Leverkusen, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2012 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenzbeschreibung der neuen Pfarrgemeinde ist als Anlage beigefügt.

Die beigefügte Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2011 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Aldegundis, Leverkusen, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Aldegundis, Leverkusen, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2012 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Aldegundis, Leverkusen, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungseinträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Aldegundis, Leverkusen

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2012 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Aldegundis, Leverkusen

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2011. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 17./18.03.2012 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2012 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Pfarrer Peter Beyer bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2012 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Ralf Hansen bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 30. November 2011

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anlage
zur Urkunde des Erzbischofs von Köln über die
Neuordnung der Kirchengemeinden St. Aldegundis,

Leverkusen-Rheindorf, St. Stephanus, Leverkusen-Hitdorf und Zum Hl. Kreuz, Leverkusen-Rheindorf

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauss-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigelegt.

Vom **Punkt A** [2562973,6 / 5659236,2], dem Schnittpunkt der gemeinsamen Stadtgrenze von Leverkusen und Monheim mit der Achse des Rheins, ausgehend, folgt die Pfarrgrenze von St. Aldegundis der Leverkusener Stadtgrenze nach Nordosten, Osten und Südosten bis sie im **Punkt B** [2568346,1 / 5659592,1] die Solinger Straße erreicht. Sie durchläuft daraufhin in gerader Luftlinie die Punkte [2568344,2 / 5659560,3], [2568434,3 / 5659384,1], [2568528,4 / 5659217,9], sowie **Punkt C** [2568690,1 / 5658924,5], der sich auf der Achse der Wupper befindet. Die Grenze wendet sich auf der Achse der Wupper flussabwärts, erreicht im **Punkt D** [2566122,6 / 5656860,6] die Mündung in den Rhein und kehrt abschließend über die Achse des Rheins wieder zum Ausgangspunkt A zurück.

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 30.11.2011 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Stephanus, Leverkusen-Hitdorf, St. Aldegundis, Leverkusen-Rheindorf, Zum Hl. Kreuz, Leverkusen-Rheindorf wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 20. 10. 2011
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Dzieia)

Nr. 5 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)
**Christus König, Leverkusen-Küppersteg
Herz Jesu und St. Antonius, Leverkusen-Wiesdorf
St. Stephanus, Leverkusen-Bürrig
im Dekanat Leverkusen
Seelsorgebereich Wiesdorf/Bürrig/Küppersteg**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden Christus König, Leverkusen-Küppersteg, Herz Jesu und St. Antonius, Leverkusen-Wiesdorf, und St. Stephanus, Leverkusen-Bürrig, zum 31.12.2011 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2012 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Stephanus, Leverkusen

mit Sitz Stephanustr. 78, 51371 Leverkusen-Bürrig.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Wiesdorf/Bürrig/Küppersteg, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2011 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Stephanus“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels

„Christus König“, „Herz Jesu“, „St. Antonius“ und „St. Hildegard“.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2011 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Stephanus, Leverkusen, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2012 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenzbeschreibung der neuen Pfarrgemeinde ist als Anlage beigelegt.

Die beigelegte Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2011 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Stephanus, Leverkusen, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Stephanus, Leverkusen, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2012 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Stephanus, Leverkusen, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungseinträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Stephanus, Leverkusen**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2012 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Stephanus, Leverkusen**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2011. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 17./18.03.2012 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2012 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Pfarrer Gregor Schulte bestimmt. Als stellvertretende Vermögensverwalter werden mit Wirkung vom 01.01.2012 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Werner Schweden, 51373 Leverkusen, Buchenweg 28, sowie Herr Peter Opielka, 51373 Leverkusen, Dhünnstr. 32, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 30. November 2011

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anlage
zur Urkunde des Erzbischofs von Köln über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Stephanus, Leverkusen-Bürrig, Christus König, Leverkusen-Küppersteg, Herz Jesu und St. Antonius, Leverkusen-Wiesdorf

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauss-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Von dem auf der Achse der Haberstraße gelegenen **Punkt A** [2570372,0 / 5656001,0] ausgehend folgt die Pfarrgrenze von St. Stephanus zunächst der Achse der Haberstraße, sowie im weiteren Verlauf der Achse der Leipziger Straße nach Süden, bis sie im **Punkt B** [2570451,7 / 5654811,5] die Achse der Karl-Krekeler-Straße erreicht. Sie durchläuft daraufhin in gerader Luftlinie die Punkte [2570475,3 / 5654819,6], [2570495,6 / 5654762,1], [2570505,1 / 5654763,7], sowie den auf der Achse des Willy-Brandt-Rings gelegenen **Punkt C** [2570511,1 / 5654714,4]. Hier wendet sich die Grenze über die Achse des Willy-Brandt-Rings nach Osten bis zum **Schnittpunkt D** [2571015,0 / 5654785,4] mit der Achse der Autobahn A3 und folgt der Achse dieser Autobahn nach Süden, um im **Punkt E** [2571038,8 / 5654634,6] die Leverkusener Stadtgrenze zu erreichen. Sie verläuft entlang der genannten Stadtgrenze nach Westen und Süden bis zur Achse des Rheins (**Punkt F** [2568238,4 / 5653664,6]) und folgt dieser stromabwärts bis zur Einmündung der Wupper (**Punkt G**

[2566122,6 / 5656860,6]). Daraufhin nimmt die Grenze ihren Verlauf zunächst flussaufwärts über die Achse der Wupper bis zum **Punkt H** [2568690,1 / 5658924,5], schwenkt auf dem kürzesten Weg zur Achse des Mühlengrabens hin ab und folgt dieser nach Nordosten zum **Schnittpunkt I** [2569012,9 / 5659249,2] mit der Achse der Reuschenberger Straße. Dieser Straßenachse folgt die Grenze nach Osten, erreicht im **Punkt J** [2569419,6 / 5659249,2] die Achse der Bonner Straße, verläuft auf dieser nach Süden und Osten bis zum **Schnittpunkt K** [2570911,4 / 5658230,8] mit der Achse der Bahnstrecke Köln – Wuppertal und weiter auf der Achse der Bahnstrecke bis zum **Schnittpunkt L** [2571119,9 / 5656689,3] mit der Achse der Dhünn. Sie wendet sich auf der Achse der Dhünn nach Westen und Süden bis zum **Punkt M** [2570341,7 / 5656222,3] und kehrt abschließend in gerader Luftlinie zu ihrem Ausgangspunkt A zurück.

Nr. 6 Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebiets der Kirchengemeinde Christus König, Leverkusen-Küppersteg, zur Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und nach Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde Christus König, Leverkusen-Küppersteg vom 24.08.2011 und Beschluss der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath vom 22.09.2011 wird hierdurch das in dieser Urkunde beschriebene Teilgebiet der Kirchengemeinde Christus König, Leverkusen-Küppersteg, zur Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath, umgepfarrt.

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauss-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt. Das umzupfarrende Gebiet ist folgendermaßen beschrieben:

Vom **Punkt A** [2570933,4 / 5658033,3] auf der Achse der Bahnstrecke Köln – Wuppertal ausgehend, verläuft die Grenze des zur Pfarrei St. Johannes der Täufer umzupfarrenden Gebiets zunächst auf der Achse der Bahnstrecke nach Süden bis zum **Schnittpunkt B** [2571078,6 / 5657011,1] mit der Achse der Autobahn A1 und verläuft daraufhin auf der Achse der Autobahn nach Nordosten bis zum **Schnittpunkt C** [2571526,8 / 5657256,9] mit der Achse der Schlebuscher Straße. Die Grenze folgt in nördlicher Richtung der Achse der Schlebuscher Straße bis zum **Punkt D** [2570979,4 / 5658012,6] und kehrt in gerader Luftlinie wieder zu ihrem Ausgangspunkt A zurück.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus Anlass dieser Umpfarrung sollen zwischen den beiden Kirchengemeinden vermögensrechtliche Ansprüche nicht entstehen.

Die durch Urkunde vom 15.10.1993 festgesetzte seelsorgliche Überweisung der Wohnhäuser Schlebuscher Straße 50-98 und Schlangenhecke von der Kirchengemeinde Christus König, Leverkusen-Küppersteg, nach St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath, wird hiermit aufgehoben.

Diese Urkunde wird im Rahmen der Neuordnung der Kirchengemeinden St. Stephanus, Leverkusen-Bürrig, Christus König, Leverkusen-Küppersteg, und Herz Jesu und St. Antonius, Leverkusen-Wiesdorf, zum 01.01.2012 umgesetzt.

Köln, den 30. November 2011

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 7 Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebietes der Kath. Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen zur Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius, Köln-Junkersdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und nach Beschluss des Kirchenvorstandes der Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius, Köln-Junkersdorf, vom 13.10.2011 und Beschluss des Kirchenvorstandes der Kath. Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen, wird hierdurch das im Stadtgebiet Köln liegende Teilgebiet der Kath. Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen, vollständig zur Pfarrei St. Pankratius, Köln-Junkersdorf, umgepfarrt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der gehörigen Geländekarte.

Aus Anlass dieser Umpfarrung sollen zwischen den beiden Kirchengemeinden vermögensrechtliche Ansprüche nicht entstehen.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.

Köln, den 30. November 2011

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 8 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Hl. Familie, Mettmann, St. Thomas Morus, Mettmann, und St. Lambertus, Mettmann im Dekanat Mettmann Seelsorgebereich Stadt Mettmann

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden Hl. Familie, Mettmann, St. Thomas Morus, Mettmann, und St. Lambertus, Mettmann zum 31.12.2011 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2012 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Lambertus, Mettmann

mit Sitz Kreuzstraße 10, 40822 Mettmann.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Stadt Mettmann, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2011 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Lambertus“ geweihte Kirche in Mettmann.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels Hl. Familie, Mettmann, St. Thomas Morus, Mettmann, und St. Judas Thaddäus, Mettmann.

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrgemeinden werden zum 31.12.2011 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Lambertus, Mettmann, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2012 er-

folgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden, die gleichzeitig die Stadtgrenze Mettmanns ist.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2011 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Lambertus, Mettmann, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Lambertus, Mettmann, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2012 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Lambertus, Mettmann, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fondsvermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungseinträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Lambertus, Mettmann**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2012 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Lambertus, Mettmann.**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2011. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 17./18.03.2012 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2012 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Kreisdechant Markus Bosbach bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2012 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Josef Bauer, Fontanestraße 3, 40822 Mettmann bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten

mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 1. August 2011

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Hl. Familie in Mettmann, St. Thomas Morus in Mettmann und St. Lambertus in Mettmann wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 01. Dezember 2011
Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
(Schoel)

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 9 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2012

Köln, den 29. November 2011

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen führt traditionell weltweit Gläubige aus vielen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in der Woche vom 18. – 25. Januar und/oder in der Woche vor Pfingsten zu gemeinsamen Wortgottesdiensten und Andachten zusammen.

Der Gottesdienstentwurf für die Gebetswoche für die Einheit der Christen 2012 kommt aus Polen, einem Land, dessen Geschichte von Veränderungen und Verwandlungen gekennzeichnet ist. Das Motto lautet: „Wir werden alle verwandelt durch den Glauben an Jesus Christus“ (nach 1 Kor 15,51-58).

Das Gottesdienstheft erscheint zusammen mit einer ergänzenden Arbeitshilfe. Diese enthält Hintergrundinformationen zur ökumenischen Situation in Polen, Impulse zur Auslegung und Umsetzung des Bibeltextes und eine zusätzliche Auswahl von Tagestexten mit Meditationen und Gebeten für Bibelgespräche, Gottesdienste und Andachten. Weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten: www.gebetswoche.de.

An allen Tagen einschließlich in einer oder mehreren heiligen Messen am Sonntag kann die Messe „Für die Einheit der Christen“ genommen werden (Tagesfarbe, eigene Lesungen nach Wahl aus dem Lektionar VIII, S. 110 – 130, eigene Präfation, am Sonntag auch Gloria und Credo).

Nr.10 Besondere Hinweise für den Tokyo-Sonntag am 29. Januar 2012

Köln, den 29. November 2011

Wie alljährlich wird am letzten Sonntag im Januar, in diesem Jahr am 29. Januar 2012, der Gebets- und Hilfsgemeinschaft mit der Erzdiözese Tokyo gedacht.

Das diesjährige Gedenken steht unter dem Eindruck der Trauer um die vielen Opfer, welche Tsunami und Erdbebenkatastrophe im vergangenen Frühjahr in Japan gefordert haben, und der Sorge um die Überlebenden, die zudem weiterhin den Gefahren der Reaktorstrahlung von Fukushima ausgesetzt sind.

Unser Partner-Erzbistum Tokyo ist selbst umfangreich mit Hilfsmaßnahmen im Gebiet der vor allem betroffenen Bistümer Sendai und Saitama tätig; die letztjährige und auch die diesjährige Kollekte am Tokyo-Sonntag wird daher für Wiederaufbau- und Sanierungsmaßnahmen an vielen beschädigten Kindergärten, Schulen und anderen kirchlichen Einrichtungen im Katastrophengebiet verwendet.

Es wird gebeten, in allen Sonntags- und Vorabendgottesdiensten in den Fürbitten das alljährliche Gebet um Priesternachwuchs in Tokyo um eine Fürbitte für die lebenden und verstorbenen Opfer der Katastrophe zu ergänzen.

Zugleich möge in geeigneter Form auf die besondere Verwendung der Kollekte hingewiesen werden.

Nr. 11 Ausführungsbestimmungen zu §§ 5 bis 10 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Erzbistum Köln

Köln, den 9. Dezember 2011

Gemäß § 14 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 71) werden zu §§ 5 bis 10 der Präventionsordnung folgende Ausführungsbestimmungen erlassen, die für die in § 1 der Präventionsordnung genannten Rechtsträger gelten:

§ 1**Verantwortung**

Die Verantwortung für die Umsetzung der Präventionsordnung sowie dieser Ausführungsbestimmungen liegt bei den einzelnen Rechtsträgern und ihrer Leitung. Diese sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die in den §§ 6 und 7 dieser Ausführungsbestimmungen genannten Personen an einer Schulungsmaßnahme zum Thema Kinder- und Jugendschutz teilnehmen. Sie stellen auch sicher, dass neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie neu beauftragte Ehrenamtliche an einer Schulungsmaßnahme im Sinne der Präventionsordnung und dieser Ausführungsbestimmungen teilnehmen.

§ 2**Verbindliches Curriculum**

Verbindliche Grundlage aller angebotenen Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen für das Erzbistum Köln ist das Curriculum „Kinder und Jugendliche schützen – Unser Auftrag“ in der jeweils geltenden Fassung.

Das Curriculum wurde vom Präventionsbüro entwickelt und mit der „Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und/-vernachlässigung e. V.“ (DGfPI) fachlich abgestimmt.

Dieses Curriculum wird vom Präventionsbeauftragten in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Anbietern der Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen evaluiert und weiterentwickelt.

§ 3**Ziele und inhaltliche Mindeststandards**

Ziele der Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention sind:

- Vermittlung grundlegender Informationen zu Kindeswohlgefährdungen und speziell zu sexualisierter Gewalt;
- Vermittlung von verbindlichen Verhaltensregeln, insbesondere Anleitung zu einem fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnis und einem respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen;
- Entwicklung und Stärkung einer inneren Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- Erkennen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen und speziell auf sexualisierte Gewalt;
- Stärkung der eigenen Handlungskompetenz beim Umgang mit entsprechenden Hinweisen;
- Anleitung zu einem eindeutigen Verhalten.

Die Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention gehen insbesondere auf folgende Bereiche ein:

- Täterstrategien,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende, institutionelle Strukturen,
- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
- eigene emotionale und soziale Kompetenz,
- konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- Umgang mit Nähe und Distanz.

Durch diese Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen soll eine innere Haltung aufgebaut werden, die zu einem kompetenten Handeln befähigt.

§ 4**Schulungskonzept, Anrechnung von Vorerfahrungen**

- (1) Den Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen liegt ein modulares Schulungskonzept zugrunde. Die Schulungen setzen sich aus verschiedenen Blöcken/Modulen zusammen, die eine zielgruppengerechte Qualifizierung auch unter Einzelfall bezogener Berücksichtigung von ggf. bereits absolvierten Schulungen, Ausbildungsinhalten oder einschlägiger Berufserfahrung ermöglicht.
- (2) Bereits absolvierte Schulungen oder einschlägige Berufsausbildungen können berücksichtigt werden und die Schulungsdauer verkürzen. Der Rechtsträger entscheidet, im Benehmen mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter, der Honorarkraft, dem Praktikanten, dem Freiwilligendienstleistenden, der Mehraufwandsentschädigungskraft u. ä. oder dem Ehrenamtlichen, welche Schulungsmodule besucht werden sollen.

Der Präventionsbeauftragte des Erzbistums Köln kann um Hilfestellung bezüglich der Anerkennung der Vorerfahrungen gebeten werden.

§ 5**Durchführung der Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen**

- (1) Zur Durchführung der entsprechenden Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen sind speziell ausgebildete Referentinnen und Referenten berechtigt. Die Ausbildung dieser Referentinnen und Referenten erfolgt auf der Diözesanebene. Die Referentinnen und Referenten kommen aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern und Trägergruppen im Erzbistum Köln. Auch Personen, die außerhalb des Erzbistums Köln ausgebildet wurden oder dort tätig sind, können als Referentinnen und Referenten eingesetzt werden. Die Anerkennung der Ausbildung sowie evtl. einschlägiger Vorerfahrungen erfolgt durch das Erzbistum Köln, Büro des Präventionsbeauftragten. Die Referentinnen und Referenten haben die Aufgabe, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auszubilden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung gemäß § 6 zu schulen.
- (2) Schulungen zur Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind in der Regel zweitägig.

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sollen die Schulungen und Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ehrenamtlichen im Sinne von § 7 in ihren jeweiligen Tätigkeitsfeldern vornehmen. Insbesondere im Bereich der Kirchengemeinden, der Verbände von Kirchengemeinden und der Gemeindeverbände sollen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren tätig sein.

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren können z. B. sein:

- Priester und Diakone
- Pastoral- oder Gemeindeferentinnen und -referenten,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus (Jugend-)Verbänden,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 1 Präventionsordnung genannten Rechtsträger,
- weitere vom Rechtsträger benannte Personen.

§ 6

Qualifizierung und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitender Verantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sind jene, die Funktionen wahrnehmen, die besondere Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Einrichtung haben. Sie sollen Vorbild sein. Eine Hilfestellung zur Definition kann hier die Grundordnung sein.
Im Rahmen der Anwendung dieser Ausführungsbestimmungen gelten auch folgende Personengruppen als Mitarbeitende in leitender Verantwortung, sofern sie in der ihnen übertragenen Aufgabe eine besondere Verantwortung für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit haben:
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs,
 - Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referenten sowie Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten.
- (2) Verantwortlich für die Entscheidung, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter als in leitender Verantwortung tätig im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen anzusehen ist, ist der jeweilige Rechtsträger. Er definiert für seine Tätigkeitsfelder, Einrichtungen und Dienste, wer als Mitarbeitender im Sinne von Absatz 1 gilt.
- (3) Schulungen für Mitarbeitende in leitender Verantwortung sind in der Regel zweitägig. Die Schulung soll dazu befähigen, Dritte über die Themen der Prävention und des Kinder- und Jugendschutzes zu schulen.
- (4) Der Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) Auffrischungs- oder Aktualisierungsfortbildungen besuchen.

§ 7

Qualifizierung und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Honorarkräften, Praktikanten, Freiwilligendienstleistenden, Mehraufwandsentschädigungskräften u. ä. sowie Ehrenamtlichen mit Kinder- und Jugendkontakt

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. ä. sowie Ehrenamtliche, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen haben, sind zu schulen. Kontakt ist die berufliche oder ehrenamtliche Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger. Erfasst ist auch eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Der jeweilige Schulungsbedarf ergibt sich aus Art und Intensität des Kontaktes. Danach ist zwischen folgenden Gruppen zu unterscheiden:
 - a) Eine Schulung, deren Ausgestaltung im Einzelfall festgelegt wird, die aber in der Regel den Umfang einer Tagesveranstaltung nicht überschreiten soll, erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. ä. sowie Ehrenamtliche, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe oder in einem der nachfolgend aufgeführten Bereiche tätig sind und in diesem Rahmen regelmäßig Kontakt i. S. des Absatz 1 Satz 2 und 3 mit Kindern und/oder Jugendlichen ha-

ben. Regelmäßig umfasst nicht nur einen wiederkehrenden Kontakt, sondern auch einen nur einmaligen, aber länger andauernden, intensiven Kontakt (z. B. im Rahmen einer Ferienmaßnahme, Maßnahmen mit Übernachtung).

Erfasst sind:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. ä. sowie Ehrenamtliche in
 - Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Tageseinrichtungen und den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit,
 - Diensten und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit,
 - erzbischöflichen Schulen,
 - der Offenen Ganztagschule sowie der Ganztagschule im Bereich der Sekundarstufe I,
 - Angeboten der Hausaufgabenbetreuung, Familienbesuchsdiensten und im Mentoring von Jugendlichen im Übergang von der Schule in den Beruf und in generationsübergreifenden Angeboten,
 - Kinderstationen von Krankenhäusern,
 - Beratungsstellen,
 - Bildungseinrichtungen
 - Jugendverbänden,
 - katholischen Jugendfachstellen,
- berufliche oder ehrenamtliche Kirchenmusiker, Chorleiterinnen und -leiter, Musikgruppenleiterinnen und -leiter,
- berufliche und ehrenamtliche Küsterinnen und Küster,
- Leiterinnen und Leiter von Gruppen in der verbandlichen, gemeindlichen und Ministrantenarbeit,
- Katechetinnen und Katecheten in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung. Bei dieser Personengruppe entscheidet der Rechtsträger über Art und Umfang der Schulung.

Darüberhinaus

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs,
 - Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referenten sowie Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten,
- soweit sie nicht unter § 6 fallen.

- b) Eine Schulung, deren Ausgestaltung im Einzelfall festgelegt wird, in der Regel jedoch den Umfang einer Halbtagsveranstaltung umfasst, erhalten Reinigungskräfte, Gärtner, Hauswirtschaftliches Personal, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. ä. der unter Buchst. a) genannten Einrichtungen sowie Büchereileitungen/-hilfen, und Hausmeisterinnen und Hausmeister.
- c) Für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte, freiberuflich tätige Referentinnen und Referenten u. ä. sowie Ehren-

amtliche entscheidet der jeweilige Rechtsträger über Art und Umfang der Schulung. In Betracht kommen hierbei auch stundenweise Schulungen, Online-Schulungen und intensive schriftliche Belehrungen. Es ist sicherzustellen, dass die jeweils für die Schutzbedürftigen relevanten Inhalte des Curriculums „Kinder und Jugendliche schützen – Unser Auftrag“ vermittelt werden.

- d) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Honorarkräften, Praktikanten, Freiwilligendienstleistenden, Mehraufwandsentschädigungskräften u. ä. sowie Ehrenamtlichen, die durch die Nutzung des Internets oder anderer Medien Kontaktmöglichkeiten mit Kindern und Jugendlichen (Administratoren oder Moderatoren von Internetforen, Chats o. ä.) haben, entscheidet der jeweilige Rechtsträger, ob und ggf. in welchem Umfang eine Schulung notwendig ist.
- (2) Im Abstand von längstens fünf Jahren muss eine Auffrischungs- oder Aktualisierungsbildung vermittelt werden.

§ 8 Zertifikat

Über die Teilnahme an einer Ausbildung bzw. Schulung wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat muss dem vorgegebenen Muster entsprechen und wird vom jeweiligen Schulungsanbieter ausgestellt.

§ 9 Kostenübernahme

- (1) Eine Kostenübernahme für die Schulungen im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen kann auf Antrag aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln für die Präventionsarbeit im Erzbistum Köln erfolgen. Zukünftig werden die Schulungen in den Regelbetrieb der Einführungskurse für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie neu beauftragte Ehrenamtliche integriert.
- (2) Im Fall einer Kostenübernahme können folgende Kosten anerkannt werden:
- Eventuell anfallende Aufwendungen/Honorare für Referentinnen und Referenten,
 - Verpflegungskosten,
 - Overhead-Kostenpauschale pro Schulungsteilnehmer,
 - Sachkosten für benötigte Materialien.

Alle weiteren Kosten sind von den jeweiligen Rechtsträgern zu tragen.

Jede Schulungsmaßnahme ist vor Beginn mit einer Kostenplanung dem Büro des Präventionsbeauftragten zu melden. Die Übernahme der Kosten wird von dort bestätigt.

- (3) Die Abrechnung erfolgt mit einem detaillierten Kostennachweis und unter Vorlage der unterschriebenen Teilnehmerlisten, mittels der beim Büro des Präventionsbeauftragten erhältlichen Formulare. Von dort erfolgt die Kostenerstattung.
- (4) Grundlage aller Kostenübernahme ist die Finanzierungsrichtlinie „Finanzierung von Präventionsschulungen“.

§ 10 Selbstverpflichtungserklärung

- (1) Der Rechtsträger stellt sicher, dass für seinen Bereich alle nötigen strukturellen Voraussetzungen nach den §§ 12 und 13 Präventionsordnung zur Unterzeichnung der

Selbstverpflichtungserklärung erfüllt sind. Die Selbstverpflichtungserklärung ist von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter, Honorarkräften, Praktikanten, Freiwilligendienstleistenden, Mehraufwandsentschädigungskräften u. ä. sowie Ehrenamtlichen nach einer Schulungsmaßnahme im Sinne von §§ 6 oder 7 dieser Ordnung zu unterzeichnen.

- (2) Die Selbstverpflichtungserklärung muss inhaltlich dem im Amtsblatt als Anlage zu § 6 Abs. 3 Präventionsordnung verbindlich festgelegten Muster (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 71, S.146) entsprechen. Sie kann von den einzelnen Rechtsträgern grafisch im Layout des jeweiligen Trägers gestaltet werden.
- (3) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. ä. sowie Ehrenamtliche müssen die Selbstverpflichtungserklärung nach der Absolvierung einer Schulung unterzeichnen. Dies soll in der Regel zu Beginn der Tätigkeit, z. B. im Rahmen von Einführungskursen, erfolgen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. ä. sowie Ehrenamtliche, die bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Ausführungsbestimmungen tätig sind, sind verpflichtet, die Selbstverpflichtungserklärung bis zum 30.06.2013 zu unterzeichnen.
- (4) Die Ablage der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung erfolgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Personalakte. Dazu wird die unterschriebene Erklärung auf dem Dienstweg zur Personalakte gegeben. Bei jedem Wechsel des Anstellungsträgers ist eine erneute Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung notwendig. Eine regelmäßige erneute Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bei demselben Anstellungsträger ist nicht erforderlich.
- (5) Für ehrenamtlich tätige Personen erfolgt die Ablage beim jeweiligen Anstellungsträger bzw. bei der zuständigen Pfarrei oder dem Jugendverband. Wechselt die ehrenamtlich tätige Person in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Anstellungsträgers, einer anderen Pfarrei oder eines anderen Jugendverbandes, ist dort die erneute Unterzeichnung notwendig.

§ 11 Regionale Koordination und Begleitung

- (1) Die Verantwortung für die regionale Koordination und Abstimmung aller Schulungsangebote liegt bei den Katholischen Jugendfachstellen. Diese stellen sicher, dass entsprechend den jeweiligen Bedarfen auch die notwendige Anzahl Schulungen angeboten wird.
- (2) Die regelmäßige Begleitung und Beratung der Referentinnen und Referenten, sowie der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, liegt ebenfalls in der Verantwortung der Katholischen Jugendfachstellen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1.01.2012 in Kraft.

Nr. 12 Änderung der Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Ordnung für Pensionskosten und Unterhaltsbeiträge für Priesterkandidaten und Neupriester vom 26. April 2005

Köln, den 16. November 2011

Die Neufassung der Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Ordnung für Pensionskosten und Unterhaltsbeiträge für Priesterkandidaten und Neupriester vom 26. April 2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01. Juni 2005, Nr. 178) wird wie folgt geändert:

1. Z. 3 e) Zahlungen für die Unterkunft von Seminaristen, Diakonen und Neupriestern an die Kirchengemeinden für die Zeit von der Admissio bis zum Ende des Neupriesterjahres (§§ 7,9 und 10, Abs. 2 der Ordnung für Pensionskosten und Unterhaltsbeiträge für Priesterkandidaten und Neupriester):
für angemietete Wohnungen die Mietkosten bis zu einem Höchstbetrag von € 400.
2. Die vorstehende Änderung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Nr. 13 Interessenten am Priesterberuf

Köln, den 25. November 2011

Die Geistlichen und Religionslehrer/innen bitten wir, Gesprächskontakte zu halten mit Abiturienten und Interessierten aus dem Berufsleben, die Priester werden möchten. Diejenigen, die als Priesterkandidaten zum Wintersemester 2012/13 beginnen wollen, sind gebeten, sich bis spätestens zum 15. Mai 2012 mit dem Collegium Albertinum in Verbindung zu setzen (Collegium Albertinum, Adenauerallee 19, 53111 Bonn; Telefon: 0228 / 26 74 183; E-Mail: sekretariat@albertinum.de), um mit Repetent Oliver Dregger (Tel. 0228/ 2674 140, repetent@albertinum.de bzw. Direktor Herbert Ullmann Kontakt aufzunehmen.

Unabhängig von der Meldung für das Erzbistum Köln muss im Laufe des Propädeutikums die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn erfolgen (Studiengang: Katholische Theologie, kirchliches Examen).

Personalia

Nr.14 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 31.08. *Herr Diakon Prof. Dr. Matthias Pulte* für weitere fünf Jahre gemäß can. 1421 § 1 CIC zum Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat.
- 15.10. *Herr Kaplan Dariusz Szyszka* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Subregens des Internationalen „Erzbischöflichen Missionarischen Priesterseminars ‚Redemptoris Mater‘, Köln“.
- 19.10. *Herr Diakon Michael Inden* mit Wirkung vom 1. November 2011 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld, St. Augustinus in Düsseldorf-Eller und St. Gertrud in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Dekanates Düsseldorf-Benrath.
- 19.10. *Herr Pfarrer Heinz Vogel* weiterhin bis zum 31. Januar 2013 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath und Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach im Seelsorgebereich „Benrath/Urdenbach“ des Dekanates Düsseldorf-Benrath.
- 15.11. *Herr Pfarrer Christoph Bernards* zum Pfarrer an der Pfarrei St. Joseph und St. Antonius in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 17.11. *Herr Kaplan Jacob Mandiyil* mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 zum Pfarrvikar mit dem Titel „Pfarrer“ an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin.
- 29.11. *Pater Eduard Gijsen SDS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin für die Dauer eines Jahres bis zum 31. Dezember 2012 zum Subdiakon zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten und Stadtfrauenseelsorger im Stadtdekanat Solingen.
- 29.11. *Msgr. Dr. Cesar Martinez* weiterhin bis Ablauf des 31. Dezember 2012 zum Subdiakon an der Pfarrei St. Pantaleon in Köln im Seelsorgebereich „D“ des Dekanates Köln-Mitte.

- 29.11. *Herr Diakon Martin Sander* zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Andreas und Evergisus in Bonn-Plittersdorf im Dekanat Bonn-Bad Godesberg.
- 29.11. *Herr Prof. em. Dr. Johannes Stöhr* weiterhin bis zum 31. März 2013 zum Subdiakon an der Pfarrei St. Pantaleon in Köln im Seelsorgebereich D des Dekanates Köln-Mitte.
- 01.12. *Herr Diakon Wolfgang Allhorn* zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten im Seelsorgebereich „Euskirchen-Bleibach/Hardt“ des Dekanates Euskirchen.
- 01.12. *Herr Kaplan Florian Ganslmeier* mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der neuerrichteten Pfarrei St. Lambertus in Mettmann im Dekanat Mettmann.
- 01.12. *Herr Diakon Michael Horn* zum Diakon an den Pfarreien St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel, St. Apollinaris in Lindlar-Frielingsdorf, St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng, St. Joseph in Lindlar-Linde und St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich „Lindlar“ des Dekanates Wipperfurth.
- 01.12. *Msgr. Christian Kreuzberg* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Lambertus in Mettmann im Dekanat Mettmann.
- 01.12. *Herr Kaplan Pater Savy Madappilly CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zum Kaplan an der neuerrichteten Pfarrei St. Lambertus in Mettmann im Dekanat Mettmann.
- 01.12. *Herr Kaplan Jacob Mandiyil* für fünf Jahre bis zum 30. November 2016 gemäß can. 1421 § 1 CIC zum Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat.
- 01.12. *Pater Ulrich Rabe SJ* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrvikar an den Pfarreien

St. Katharina in Hürth-Alt-Hürth, St. Wendelinus in Hürth-Berrenrath, St. Martinus in Hürth-Fischenich und St. Johann Baptist in Hürth-Kendenich im Seelsorgebereich Hürther Ville des Dekanates Hürth.

- 01.12. *Herr Diakon Gerhard Rust* mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zum Diakon an der neuerrichteten Pfarrei St. Lambertus in Mettmann im Dekanat Mettmann.
- 01.12. *Herr Pfarrer Dr. Gert Schneider* mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis zum 28. Februar 2013 zum Subdiakon an der neuerrichteten Pfarrei St. Lambertus in Mettmann im Dekanat Mettmann.
- 01.12. *Herr Diakon Michael Thiele* zum Diakon an den Pfarreien St. Marien in Neuss, Hl. Dreikönige in Neuss, St. Pius X in Neuss und St. Quirin (Basilika minor) in Neuss im Seelsorgebereich „Neuss-Mitte“ des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 01.12. *Herr Diakon Hanno Weinert-Sprissler* zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Stephan in Köln-Lindenthal im Dekanat Köln-Lindenthal.
- 01.12. *Herr Diakon Michael Werner* zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Nikolaus in Rösrath im Dekanat Overath.
- 01.12. *Herr Diakon Frank Zielinski* zum Diakon an den Pfarreien St. Benediktus in Düsseldorf-Heerdt/Lörrick und St. Antonius in Düsseldorf-Ober- und Niederkassel im Seelsorgebereich „Linksrheinisches Düsseldorf“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/ Heerdt.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 01.12. *Herrn Diakon Werner Braun* mit Ablauf des 31. Dezember 2011 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Diakon in der Alten(heim-)seelsorge im Stadtdekanat Wuppertal entpflichtet.
- 01.12. *Herrn Pfarrer Hilary Boma Omol* mit Ablauf des 31. Dezember 2011 von seinen Aufgaben als Hausgeistlicher am Dominikus-Krankenhaus in Düssel-

dorf-Heerdt und Subdiakon an den Pfarreien St. Benediktus in Düsseldorf-Heerdt/Lörrick und St. Antonius in Düsseldorf-Ober- und Niederkassel im Seelsorgebereich „Linksrheinisches Düsseldorf“ im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 15.11. *Herr Pfarrer i. R. Bernhard Köhler*, 79 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.08. *Frau Julia Michels* für weitere fünf Jahre gemäß can. 1428 § 1 und § 1432 CIC zur Vernehmungsrichterin und Ehebandverteidigerin am Erzbischöflichen Offizialat.
- 17.10. *Schwester Dr. M. Antonia Sondermann OCD* mit Wirkung vom 1. Januar 2012 für die Dauer von drei Jahren zur Lehrbeauftragten für das Fach Theologie der Spiritualität am Erzbischöflichen Diakoneninstitut sowie mit Wirkung vom 1. Januar 2012 für fünf Jahre gemäß can. 1421 § 2 CIC in Verbindung mit can. 1422 CIC zur Ehebandverteidigerin am Erzbischöflichen Offizialat.
- 01.12. *Herr Martin Kalff* mit Wirkung vom 1. Januar 2012 als Pastoralreferent an der neuerrichteten Pfarrei St. Lambertus in Mettmann im Dekanat Mettmann.

Es wurde entpflichtet am:

- 23.11. *Frau Teresa Obst* mit Ablauf des 31. Januar 2012 als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Matthäus in Alfter, St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Maria Hilf in Alfter-Volmershoven und St. Lambertus in Alfter-Witterschlick im Seelsorgebereich Alfter des Dekanates Bornheim und als Gemeindereferentin für das Erzbistum Köln.

Weitere Mitteilungen

Nr. 15 Exerzitionsangebot für Priester

Das Theresienwerk e.V., Sternstraße 3, 86150 Augsburg, Tel. 0821-51 39 31, Fax: 0821-51 39 90
E-mail: theresienwerk@t-online.de Internet: www.theresienwerk.de veranstaltet

Wallfahrt mit Schweigeexerzitionen in Lisieux in deutscher Sprache für Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

Thema:

„Mein Weg zu Gott ist Liebe und Vertrauen“ – Hl. Therese von Lisieux

Leitung:

Msgr. Anton Schmid, Augsburg
Leiter des Theresienwerkes e.V.

Termin:

04.08. bis 14.08.2012
einschl. Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires..), Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin.

Preis:

ca. € 720,-

Anmeldung/Auskunft bei:

Peter Gräsler, E-mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de
oder Theresienwerk e.V. (siehe oben)

Zur Post gegeben am 2. Januar 2012